



Richtlinie über Bauprodukte

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 89/106/EWG





Richtlinie über Bauprodukte

Sie stellen Produkte her, die dauerhaft in Bauwerke des Hoch- bzw. Tiefbaus eingebaut werden? Oder Sie importieren solche Produkte bzw. handeln mit ihnen? Kennen Sie die gesetzlichen Vorschriften für diese Produkte? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Bauprodukte den geltenden grundlegenden Anforderungen entsprechen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die rechtlichen Bestimmungen in Deutschland und Europa informieren.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Entsprechend dem Ziel der Europäischen Union, den Binnenmarkt auch für Bauprodukte zu verwirklichen, wurde die „**Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte 89/106/EWG**“ – **Bauprodukte-richtlinie (BPR)** erlassen. Die Richtlinie wurde im Amtsblatt der EG L 40 vom 11. Februar 1989 veröffentlicht und bisher einmal geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (L 220 vom 30. August 1993). Bauprodukte, die Anforderungen der nach den Vorgaben der BPR erstellten und bekannt gemachten harmonisierten technischen Spezifikationen erfüllen, werden mit der CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht und sind so in den Mitgliedstaaten frei handelbar.

in Deutschland

Die Umsetzung der BPR erfolgte in Deutschland im Bauproduktengesetz (BauPG), dessen Neufassung vom 28. April 1998 im BGBl, Teil I, Nr. 25 vom 8. Mai 1998, S.812 ff. veröffentlicht ist, sowie in den Bauordnungen der Länder. Im BauPG sind die Regelungen zum Inverkehrbringen und zum Handel mit Bauprodukten umgesetzt, in den Bauordnungen die Regelungen bezüglich der Verwendung.

Was ist ein Bauprodukt?

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden.

Ebenfalls Bauprodukte sind vorgefertigte Anlagen, die aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertigaragen und Silos. Auch Produkte der technischen Gebäudeausrüstung zählen dazu.

Wesentliche Anforderungen in der BPR

In der BPR sind die wesentlichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen an Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus in Bezug auf Sicherheit und andere Belange im Interesse des Allgemeinwohls festgelegt.

Die BPR gilt für Bauprodukte, soweit diese im eingebauten Zustand für wesentliche öffentlich-rechtliche Anforderungen (Essential requirements) an Bauwerke, wie sie im Artikel 3 der BPR definiert sind, bedeutsam sein können.

Die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke im Sinne der BPR sind:

- Nr. 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- Nr. 2: Brandschutz,
- Nr. 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- Nr. 4: Nutzungssicherheit,
- Nr. 5: Schallschutz,
- Nr. 6: Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Diese sechs wesentlichen Anforderungen werden im Anhang I der BPR näher erläutert.

Grundlagendokumente

Auf Basis der BPR erstellte Grundlagendokumente konkretisieren die wesentlichen Anforderungen an Bauprodukte und dienen der Erarbeitung technischer Spezifikationen.

Der Zweck der 6 Grundlagendokumente (zu jeder wesentlichen Anforderung) besteht darin, die Verbindung zwischen den wesentlichen Anforderungen an Bauwerke und den produktbezogenen Mandaten herzustellen, welche die Europäische Kommission den Europäischen Normenorganisationen (CEN/CENELEC) für die Erstellung harmonisierter Normen und der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) für die Erarbeitung von Leitlinien für die europäische technische Zulassung erteilt.

Leitpapiere

Leitpapiere (Guidance Papers) erläutern bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit der Auslegung, Umsetzung und Anwendung der BPR. Sie wurden von der Kommission in Abstimmung mit dem Ständigen Ausschuss für das Bauwesen erstellt. Sie dienen dem Verständnis der BPR und sollen vor allem den Erarbeitern technischer Spezifikationen Hilfestellung geben. Sie sind rechtlich nicht verbindlich. Insbesondere folgende Leitpapiere können für die Hersteller und Verwender von Bauprodukten hilfreich sein:

Leitpapier B: Definierung der werkseigenen Produktionskontrolle in technischen Spezifikationen für Bauprodukte (Fassung September 2004)

Leitpapier D: CE-Kennzeichnung nach der Bauprodukterichtlinie (Fassung Mai 2004)

Leitpapier E: Stufen und Klassen in der Bauprodukterichtlinie (Fassung September 2002)

Leitpapier K: Die Systeme der Konformitätsbescheinigung und die Rolle und Aufgaben der notifizierten Stellen nach der Bauprodukterichtlinie (Fassung Dezember 2004).

Alle Leitpapiere können abgerufen werden unter

http://www.dibt.de/de/europa_eu_kommission_leitpapiere.html

Bedeutung harmonisierter technischer Spezifikationen

Grundlage für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten ist **ausschließlich** eine harmonisierte Technische Spezifikation für ein Bauprodukt oder eine Produktgruppe oder einen Bausatz. Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nur auf Grundlage der BPR, der Grundlagendokumente und/oder der Leitpapiere ist nicht möglich.

Als harmonisierte technische Spezifikationen (hTS) gelten:

- Harmonisierte Europäische Normen, die auf der Basis eines Mandates der Kommission vom CEN/CENELEC erarbeitet und im Amtsblatt der EU bekannt gemacht wurden bzw. werden,
- Europäische technische Zulassungen, erteilt von den notifizierten Zulassungsstellen auf der Basis von Zulassungsleitlinien (ETAG – European Technical Approval Guideline) oder des festgelegten Annahmeverfahrens (CUAP – Common Understanding Acceptance Procedure);
- die Zulassungsleitlinien wurden und werden von der EOTA (European Organisation for Technical Approval – Europäische Organisation der Zulassungsstellen) auf der Grundlage von Mandaten der Kommission erarbeitet.

Das bedeutet, dass für Bauprodukte die CE-Kennzeichnung erst möglich ist, wenn entsprechende harmonisierte Normen bekannt gemacht oder europäische technische Zulassungen erteilt worden sind!

Harmonisierte Europäische Normen

Harmonisierte Europäische Normen (hEN) sind Europäische Normen (EN), die als technische Regeln von Europäischen Normenorganisationen aufgrund eines von der Europäischen Kommission erteilten Auftrags (Mandat) im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen der BPR erarbeitet und die im Amtsblatt der EU als solche bekannt gemacht wurden. Diese Normen werden von den nationalen Normungsinstituten als nationale Normen umgesetzt und veröffentlicht, in Deutschland als DIN EN Normen. In Deutschland werden hEN zusätzlich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Soweit diese Normen für die Verwendung der Bauprodukte nach Landesbauordnungen von Bedeutung sind, werden sie in der Bauregelliste B gelistet.

Die Europäischen Normenorganisationen arbeiten seit Jahren an einem umfangreichen Normungsprogramm für Bauprodukte, so dass seit 2001 sukzessiv harmonisierte Normen ratifiziert und bekannt gemacht werden. Mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der EU vom Mai 2010 sind es ca. 380 harmonisierte Normen für Bauprodukte. Der Prozess der Umstellung der nationalen auf europäische Produktnormen fordert von den Herstellern eine ständige Beobachtung der Normensituation in ihrem Produktspektrum, um den gesetzlichen Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen zu können. Die aktuelle

Liste der harmonisierten Normen ist abrufbar unter

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/construction-products/index_en.htm

Zu beachten ist, dass eine Europäische Norm nicht immer auch eine harmonisierte Europäische Norm ist. Letztere enthalten einen Anhang ZA (und in bestimmten Fällen auch einen Anhang ZB), der die im zugehörigen Mandat geregelte Harmonisierung darlegt:

- die harmonisierten Produkteigenschaften,
- das System der Konformitätsbescheinigung,
- die Aufgaben des Herstellers und der notifizierten Stelle, so ihre Einschaltung gefordert ist
- den Inhalt des EG-Zertifikates – falls gefordert – und der Konformitätserklärung des Herstellers
- die erforderliche CE-Kennzeichnung des Bauproduktes

Harmonisierte Produkteigenschaften können alle in der Norm definierten Eigenschaften, nur einzelne oder nur eine Eigenschaft sein. Nur die in Anhang ZA, Tabelle ZA.1 festgelegte/n Eigenschaft/en sind maßgebend für die Erfüllung der BPR. Alle übrigen, im „freiwilligen Teil“ der Norm definierten Eigenschaften sind nicht Gegenstand des festgelegten Konformitätsbescheinigungsverfahrens für die CE-Kennzeichnung.

Europäische technische Zulassungen

Europäische technische Zulassungen (European Technical Approvals – ETA) sind Brauchbarkeits- bzw. Verwendbarkeitsnachweise, die dem Hersteller von Bauprodukten von dafür notifizierten Zulassungsstellen (Approval bodies) auf Antrag erteilt werden, wenn für das Bauprodukt eine hEN nicht vorliegt oder nicht zutrifft und eine oder mehrere der wesentlichen Anforderungen nach der BPR maßgebend sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer ETA sind in Artikel 8 und 9 der BPR (89/106/EWG) festgelegt. Weitergehende Bestimmungen werden in den „Gemeinsamen Verfahrensregeln“ (94/23/EG) getroffen.

Europäische technische Zulassungen werden nach Art. 11 der BPR auf Basis bestehender Leitlinien (European Technical Approval Guidelines – ETAG) oder, sofern Leitlinien nicht oder noch nicht vorliegen, nach Art. 9 Abs. 2 der BPR auf Basis einer einvernehmlichen Stellungnahme der notifizierten Zulassungsstellen (CUAP) erteilt.

Die ETA werden nur in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedsstaates ausgestellt.

Für ein und dasselbe Produkt kann innerhalb der Mitgliedsstaaten nur eine ETA erteilt werden.

Für Produkte, die der ETA entsprechen, wird die Konformität entsprechend dem von der Europäischen Kommission festgelegten und in der ETA beschriebenen Konformitätsnachweisverfahren bescheinigt. Diese Produkte dürfen dann mit der festgelegten CE-Kennzeichnung gekennzeichnet werden.

Bis Mitte 2010 sind mehr als 1500 Europäische Technische Zulassungen für Bauprodukte ausgestellt. Der Antrag auf Erteilung einer ETA kann beim DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) in Berlin (Adresse siehe unten) oder bei jeder anderen Zulassungsstelle in Europa gestellt werden, aber stets nur bei einer Stelle.

www.eota.eu

Bescheinigung der Konformität

Ein Bauprodukt, für das eine bekanntgemachte harmonisierte Norm oder eine Europäische Technische Zulassung existiert, bedarf der Bestätigung seiner Übereinstimmung (Konformität) mit dieser Norm bzw. Zulassung.

Die zur Bescheinigung der Konformität anzuwendenden Verfahren sind in den jeweiligen harmonisierten Normen (Anhang ZA) und in den europäischen technischen Zulassungen festgelegt. In Abhängigkeit von den wesentlichen Anforderungen oder von der Produktklasse können unterschiedliche Systeme der Konformitätsbescheinigung für das gleiche Bauprodukt gefordert sein.

Ein Bauprodukt, das nicht in Serie hergestellt wird, bedarf nur des Nachweisverfahrens System 4 d.h. einer Konformitätserklärung des Herstellers, sofern die Normen oder Zulassungen nichts anderes bestimmen.

Das System der Konformitätsbescheinigung wird für jedes Produkt oder für die Produktfamilie ggf. in Abhängigkeit von den jeweiligen wesentlichen Anforderungen festgelegt.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zuordnung der Tätigkeiten des Herstellers und der einzuschaltenden notifizierten Stelle zu den Systemen der Konformitätsbescheinigung dargestellt.

Tabellarische Darstellung der Konformitätsbescheinigungsverfahren nach der BPR und dem BauPG

Akteur	Tätigkeiten zur Konformitätsbewertung	Systeme der Konformitätsbescheinigung					
		1+	1	2+	2	3	4
Hersteller	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	x	x	x	x	x	x
	Prüfung von Proben nach festgelegtem Prüfplan	x	x	x	x		
	Erstprüfung des Produkts			x	x		x
Prüfstelle	Erstprüfung des Produkts	x	x			x	
	Stichprobenprüfung des Produkts	x					
Überwachungsstelle	Erstinspektion des Werkes und der WPK	x	x	x	x		
	Laufende Überwachung mit Beurteilung der WPK	x	x	x			
Zertifizierungsstelle	Erteilung eines EG-Konformitätszertifikats	x	x				
	Bestätigung (Zertifikat zur über die WPK)			x	x		

x zutreffend
 Nicht zutreffend

EG-Konformitätserklärung

Grundsätzlich wird der Nachweis der Konformität vom Hersteller selbst in Form einer EG-Konformitätserklärung (insbesondere bei System 2+/ System 2/ System 3/ System 4) oder von einer notifizierten Stelle in Form einer Zertifizierung durchgeführt (bei System 1+/ System 1). Abhängig von der anzuwendenden technischen Spezifikation kann auch bei System 1+ bzw. System 1 eine EG-Konformitätserklärung gefordert sein.

Mit der Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller oder sein Vertreter in der EU, dass die vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt worden sind und die Konformität des Bauprodukts ergeben haben. Die Konformitätserklärung ist schriftlich auszufertigen und wird vom Hersteller oder dessen Vertreter aufbewahrt. Sie muss auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Folgende Angaben müssen mindestens in der Konformitätserklärung enthalten sein:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,
2. Beschreibung des Bauproduktes einschließlich der Angaben zu wesentlichen Eigenschaften und Klassen,
3. die bekanntgemachte harmonisierte oder anerkannte Norm, oder die dem Hersteller erteilte europäische technische Zulassung, die für die Beurteilung des Bauprodukts maßgeblich ist,
4. besondere Verwendungshinweise,
5. Namen und Anschrift(en) der notifizierten Stelle(n), soweit solche eingeschaltet sein müssen,

6. Name und Funktion der Person, die zur Unterzeichnung im Namen des Herstellers oder seines Vertreters ermächtigt ist

EG-Konformitätszertifikat

Auf Antrag des Herstellers oder seines Vertreters erteilt die notifizierte Stelle nach Durchführung des entsprechenden Konformitätsnachweisverfahrens (bei System 1+ und 1), das die Konformität des Bauprodukts ergeben hat, ein EG-Konformitätszertifikat. Dieses Zertifikat ist vom Hersteller oder seinem Vertreter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Das Konformitätszertifikat kann von allen in Europa für das betreffende Bauprodukt zugelassenen notifizierten Stellen ausgestellt werden. Es ist in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaates vorzulegen, in dem das Produkt verwendet werden soll.

CE-Kennzeichnung

Das für Bauprodukte vorgeschriebene gesetzliche Konformitätszeichen ist die CE-Kennzeichnung. Der Hersteller muss zusätzliche Angaben zum CE-Zeichen anbringen, welche sich nach der jeweiligen technischen Spezifikation richten (siehe auch Muster).

Folgende zusätzliche Angaben sind im Regelfall (maßgebend ist die jeweilige hEN bzw. ETA) vorgesehen:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,
2. Angaben zu den Produktmerkmalen nach den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen,
3. die letzten beiden Ziffern des Herstellungsjahres des Bauprodukts,
4. Angaben zur für die Zertifizierung eingeschalteten notifizierten Stelle,
5. Nummer des Konformitätszertifikats (sofern Zertifizierung vorgeschrieben).


Die CE-Kennzeichnung und die zusätzlichen Angaben sind gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Bauprodukt selbst, auf einem daran angebrachten Etikett, auf seiner Verpackung oder auf den Begleitpapieren (z.B. Lieferschein) anzubringen (siehe § 12 BauPG bzw. Leitpapier D).

Bei Bauprodukten, die eine CE-Kennzeichnung tragen, müssen die Mitgliedsstaaten gem. Art. 4 Abs. 2 der BPR davon ausgehen, dass diese Bauprodukte brauchbar sind. Gemäß Art. 6 Abs. 1 dürfen deren Inverkehrbringen und Verwendung deshalb nicht behindert werden.

Es obliegt jedoch dem jeweiligen Mitgliedsstaat und den jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörden zu beurteilen, für welchen Verwendungszweck das jeweilige Produkt im Einzelfall verwendbar ist.

Diese Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der in den nationalen Rechtsvorschriften (Bauordnungen) festgelegten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen bzw. auf Grundlage der auf nationaler Ebene verbindlich festgelegten Leistungsstufen und Produktklassen. Für die Verwendung von Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung sind daher ggf. sogenannte Anwendungsnormen oder Anwendungszulassungen zu beachten.

**CE-Kennzeichnung
am Beispiel von
Normalzement**
(in Säcken verpackt)

	<p>⇐ Feld 1: CE-Zeichen</p>
<p>0780</p> <p>Muster GmbH &Co Postfach 21, 12345 Musterhausen Herstellerwerk: Franz-Muster-Str. 71, 67890 Musterburg</p> <p>05</p> <p>0708-CPD-0456</p>	<p>Kennnummer der Zertifizierungsstelle</p> <p>⇐ Feld 2: Name oder Kennung des Herstellers Registrierte Adresse des Herstellers Name oder Kennung des Werks, in dem der Zement hergestellt wurde. Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung ange- bracht wurde, Nummer des Konformitätszertifikats</p>
<p>EN 197-1 CEM I 42,5 R</p> <p>Angaben zu Produktmerkmalen</p>	<p>⇐ Feld 3: Nummer der Europäischen Norm Hinweis auf das Zementprodukt und dessen Festigkeitsklasse (Normbezeichnung) z.B. Grenzwert für Chlorid, in % Grenzwert für Glühverlust bei Flugasche, in % Normbezeichnung des Zusatzmittels</p>

**Brauchbarkeit
von Bauprodukten**

Ein Bauprodukt ist brauchbar, wenn es gewährleistet, dass die bauliche Anlage, in die es eingebaut werden soll, gebrauchstauglich ist. Dabei muss von einer ordnungsgemäßen Instandhaltung, einer angemessenen Zeitdauer und Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Es müssen die wesentlichen Anforderungen an das Bauwerk bezüglich mechanischer Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Schallschutz sowie Energieeinsparung und Wärmeschutz erfüllt sein.

Das Produkt gilt als brauchbar, wenn es bekannt gemachten harmonisierten Normen oder einer Europäischen Technischen Zulassung entspricht.

**Verwendbarkeit
von Bauprodukten**

Mit der Erfüllung der harmonisierten Technischen Spezifikation nach der Bauproduktenrichtlinie und entsprechender CE-Kennzeichnung ist das Bauprodukt im europäischen Binnenmarkt frei handelbar und in der Regel verwendbar. Allerdings liegen das Bauen und damit die Verwendung von Bauprodukten in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Die Verwendung der Bauprodukte hat also unter Berücksichtigung der nationalen Sicherheitsanforderungen und darauf abgestimmter Verwendungsregeln zu erfolgen. Diese nationalen Regelungen können die Verwendung von Bauprodukten einschränken oder auf bestimmte Anwendungsfälle oder Einbausituationen begrenzen. Auch können nationale Regelungen die Verwendung nur bestimmter Klassen oder Stufen vorsehen, wenn die harmonisierte technische Spezifikation verschiedene Klassen oder Leistungsstufen beinhaltet. Dies gilt in Deutschland insbesondere für den Brandschutz.

Besonderheiten in Deutschland

Von besonderer Bedeutung sind die bekannt gemachten **Technischen Baubestimmungen**, die entsprechend den Landesbauordnungen einzuhalten sind.

Die Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln enthält im Teil II und im Teil III die Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und nach harmonisierten Europäischen Normen, die nach der BPR zu beachten sind.

In Deutschland werden Bauprodukte, die aufgrund gesetzlicher Regelungen nach hEN oder ETA zu beurteilen sind, in der Bauregelliste B Teil 1 geführt. Dabei werden die erforderlichen Klassen oder Stufen und/oder zusätzliche Verwendungsregeln festgelegt.

Eine Besonderheit stellen jene Bauprodukte dar, die aufgrund zusätzlicher baurechtlicher Verwendbarkeitsanforderungen in Deutschland mit der CE-Kennzeichnung (für den freien Handel) und dem Übereinstimmungszeichen Ü (für die Verwendung in Deutschland) gekennzeichnet sein müssen. Diese Bauprodukte bedürfen neben der CE-Kennzeichnung auch des Übereinstimmungsnachweises z.B. auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder festgelegter technischer Regeln und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen Ü.

Vor dem Export in Mitgliedsstaaten sind mögliche Verwendungseinschränkungen im Zielland in Erfahrung zu bringen. Dies kann bei den nationalen Produktinformationsstellen geschehen.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:185:0006:0012:DE:PDF>.

Marktüberwachung

Die Mitgliedstaaten (MS) haben die Verantwortung dafür, dass nur brauchbare Bauprodukte (vgl. BPR Artikel 2 Abschnitt 1) in Verkehr gebracht werden und müssen daher die Marktüberwachung organisieren.

Seit Januar 2010 gilt die EU-Verordnung 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung, die auch die Marktüberwachung genauer regelt. Zwischenzeitlich haben die zuständigen Behörden Programme zur Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach der BPR erstellt, die auf eine aktive Überwachung von Bauprodukten im Markt abzielen, und mit dem Vollzug begonnen.

Möglicher Verfahrensablauf der Konformitätsbescheinigung eines Bauproduktes nach hEN

1. Gibt es für mein Bauprodukt eine harmonisierte Europäische Norm (EN)?
 - ▶ Amtsblatt der EU und/oder Bundesanzeiger
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/construction-products/index_en.htm
2. Wenn ja: Welches sind die harmonisierten Produkteigenschaften?
 - ▶ hEN, Anhang ZA, Tabelle ZA.1.
3. Sind Verwendbarkeitsregelungen zu beachten?
 - ▶ Bauregelliste B Teil 1,
 - ▶ Technische Baubestimmungen.
4. Sind weitere europäische Richtlinien zu beachten?
 - ▶ Prüfen, siehe auch Bauregelliste B Teil 2.
5. Welches System zur Konformitätsbescheinigung ist gefordert?
 - ▶ hEN, Anhang ZA, Tabelle ZA.2.

6. Welches sind meine Herstelleraufgaben?
 - ▶ hEN, Anhang ZA, Tabelle ZA.3:
Werkseigene Produktionskontrolle mit/ohne laufende Prüfungen, Durchführung der Erstprüfung meines Bauproduktes.
7. Ist eine notifizierte Stelle einzuschalten und für welche Aufgaben?
 - ▶ hEN, Anhang ZA, Tabelle ZA.3
Wenn ja, Stelle einschalten und mit Prüfung, Überwachung, bzw. Zertifizierung beauftragen.
8. Dokumentation erstellen
 - ▶ Ergebnisse der Erstprüfung, und der WPK,
 - ▶ Prüfberichte, Überwachungsberichte, Zertifikat der notifizierten Stelle (wenn einzuschalten),
 - ▶ Wesentliche Eigenschaften und Kennwerte für das Produkt festlegen (Tabelle ZA.1),
 - ▶ ggf. Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Anleitungen.
9. EG-Konformitätserklärung schriftlich erstellen
 - ▶ CE-Kennzeichnung festlegen (siehe hEN Anhang ZA),
 - ▶ EG Konformitätserklärung erstellen und rechtsverbindlich unterschreiben,
 - ▶ Gegebenenfalls in andere Sprachen übersetzen und bereit halten.
10. Laufende Überwachung durchführen, Änderungen dokumentieren.

Falls für mein Bauprodukt keine hEN vorhanden, aber eine europaweite Vermarktung vorgesehen ist, bietet sich die Europäische Technische Zulassung (ETZ/ETA) an, um eine CE-Kennzeichnung und damit ein EU-weites Inverkehrbringen zu ermöglichen.

- ▶ Rücksprache mit einer notifizierten Zulassungsstelle.
www.dibt.de

Informationsquellen

- Homepage der EU-Kommission zum Bausektor,
Internet: http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/construction/index_de.htm,
- Gesetzgebungsportal der EU, (Download kostenlos)
Internet: <http://eur-lex.europa.eu>,
- Deutsche Gesetze, (Download kostenlos)
Internet: <http://gesetze-im-internet.de>,
- Harmonisierte/ Mandatierte Normen (Fundstellen),
Internet: <http://www.newapproach.org/>,
- Listen der mandatierten und harmonisierten Normen, mit Bezug zur jeweiligen Richtlinie in englischer Sprache. Richtlinienexte in allen Amtssprachen.

Weitere Informationen

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ sowie die (für verschiedene EU-Richtlinien für CE-kennzeichnungspflichtige Produkte) notifizierte Stellen stehen unterstützend zur Seite.

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern

www.een-bayern.de

**Bezugsquellen für
EU-Richtlinien/
Gesetzestexte/Normen**

Beuth Verlag
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030 2601-2260
Fax: 030 2601-1260
E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de

TÜV Rheinland Consulting GmbH
EU-Beratung
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4933
Fax: 0911 655-4935
E-Mail: edwin.schmitt@de.tuv.com
Internet: www.tuv.com/consulting

**Adressen für die
europäische technische
Zulassung**

DIBt
Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstraße 30 L
10829 Berlin
Tel.: 030 78730-0
Fax: 030 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de
Internet: www.dibt.de/

EOTA
European Organisation for
Technical Approvals
Avenue des Arts 40
1040 Brüssel
Belgien
Tel.: 0032 2 5026900
Fax: 0032 2 5023814
E-Mail: Info@eota.eu
Internet: www.eota.eu

**Überwachungs- und
Zertifizierungsstellen**

Eine aktuelle Liste der notifizierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen wird in der Datenbank NANDO geführt.

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm#>

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug – neu 2009/48/EG ab 07/2011
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte – geändert durch 2007/47/EG
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwivt.bayern.de/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München.

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 Christoph Pfaff
 80525 München
 Tel.: 089 2162-2488
 Fax: 089 2162-3488
 E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)
 Elmar Putz
 Max-Joseph-Straße 5
 80333 München
 Tel.: 089 55178-154
 Fax: 089 55178-186
 E-Mail: elmar.putz@vbm.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
 Martin Schinke
 Hans-Georg Niedermeyer
 Winzererstraße 9
 80797 München
 Tel.: 089 1261-1767
 Fax: 089 1261-181767
 E-Mail: martin.schinke@stmas.bayern.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)
 Monika Nörr
 Karen Tittel
 Max-Joseph-Straße 2
 80333 München
 Tel.: 089 5116-341
 Fax: 089 5116-8341
 E-Mail: noerr@muenchen.ihk.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH
 Dr. Monika Bias
 Edwin Schmitt
 Tillystraße 2
 90431 Nürnberg
 Tel.: 0911 655-4957
 Fax: 0911 655-4956
 E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)
 Raik Hoffmann
 Max-Joseph-Straße 4
 80333 München
 Tel.: 089 5119-273
 Fax: 089 5119-311
 E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

TÜV SÜD AG
 Konzernbereich für Akkreditierung, Zertifizierung und Normenwesen
 Christian Priller
 Monika Weigel-Hafner
 Westendstraße 199
 80686 München
 Tel.: 089 5791-2352
 Fax: 089 5791-2698
 E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.
 Dr. Wolfgang Bauer
 Max-Joseph-Straße 5
 80333 München
 Tel.: 089 5459-370
 Fax: 089 5459-3730
 E-Mail: info@gad.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
 Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 Prinzregentenstraße 28, 80538 München
 Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
 E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
 Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
 „Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand:

01/2011